



**LUTHERSTADT
WITTENBERG**

Lutherstadt Wittenberg • SE-2 • Lutherstraße 56 • 06886 Lutherstadt Wittenberg

Stadtrat
Dirk Hoffmann per Mail

Der Oberbürgermeister

Stadtentwicklung
Stadtsanierung/Baurecht
Claudia Bunk

Termin nach Vereinbarung

Raum: 4.51
Tel.: 03491 421-91349
Fax 03491 421 91315
claudia.bunk@wittenberg.de
www.wittenberg.de

**Anwendung des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes
Sachsen-Anhalt (KVG LSA), Auskunftsrecht der Mitglieder der
Vertretung (§ 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA)**

14.07.2021

Bitte immer angeben:
17.BA-13 BV-49/2021

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

in der 17. Sitzung des Bauausschusses vom 07.06.2021 stellten Sie folgende Anfrage:

SR Hoffmann meint, wenn der Landkreis die Genehmigung für das Vorhaben nur unter der Voraussetzung erteilt, das der Weg gebaut wird, dann ist es zwar so, dass der Stadtrat nicht direkt über die Bebauung abstimmt, aber wenn der Weg dorthin in Abhängigkeit ist, dann entscheidet der Stadtrat indirekt auch darüber. Er bittet darum, dass die Reihenfolge noch einmal genau herausgearbeitet wird und fragt, ob es tatsächlich so ist, dass der Landkreis die Genehmigung für das Vorhaben nur dann erteilt, wenn der Stadtrat dem Wegebau zustimmt.

Öffnungszeiten Bürgerbüro
Mo 8:00 - 12:00 Uhr
Di 8:00 - 18:00 Uhr
Mi 8:00 - 12:00 Uhr
Do 8:00 - 18:00 Uhr
Fr 8:00 - 12:00 Uhr
Sa 9:00 - 12:00 Uhr
(1. und 3. im Monat)

Bankverbindung
Sparkasse Wittenberg
Gläubiger ID: DE56ZZ00000020980
IBAN: DE 50 8055 0101 0000 0000 19
BIC: NOLADE21WBL

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Zunächst verweise ich auf die Ausführungen der IV-043/2021, in der alle bislang und derzeit anhängigen Baugenehmigungsverfahren samt dem Bearbeitungsstand aufgeführt sind. Die "Bauvorhaben Erdbeerproduktion in Nudersdorf" befinden sich bauplanungsrechtlich im sogenannten Außenbereich, § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Für die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich muss u. a. die ausreichende Erschließung gesichert sein. Hierzu gehört auch eine Anbindung an eine öffentliche Verkehrsfläche und damit eine rechtlich gesicherte Zuwegung. So lange diese nicht existiert, kann weder das gemeindliche Einvernehmen noch eine Baugenehmigung erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Torsten Zugenhör